



## **Richtlinie Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung bei Agroscope**

Diese Richtlinie ist Teil der *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* (Referenzen intern A.1). Sie richtet sich nach dem *Kodex für wissenschaftliche Integrität* (Referenzen extern 1).

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

1. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* erfolgt das Verfahren gemäss der vorliegenden Verfahrensordnung und ergänzend nach dem *Bundespersonalrecht (Bundespersonalgesetz, BPG, und zugehörige Verordnungen)*, dem *Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)* und dem *Verhaltenskodex Bundesverwaltung* (Referenzen extern 2 bis 4).
2. Allfällige arbeitsrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* richten sich
  - a. Bei wissenschaftlichem und technischem Personal von Agroscope nach den Vorschriften des Bundespersonalrechts (Referenzen extern 2),
  - b. Bei Praktikanten und Praktikantinnen, Doktorierenden, Postdoktoranden und Aushilfspersonal nach Obligationenrecht (Referenzen extern 2 und 3, Art. 6 BPG),
  - c. Bei Mitarbeitenden mit einer Vereinbarung für unentgeltliche Beschäftigte (ohne Agroscope-Arbeitsvertrag), Gastforschende, Bachelor- und Masterstudierende nach geltendem Recht derer Arbeitgeber, Hochschule oder Institution.
3. Strafrechtliche Sanktionen bleiben gemäss Art. 15 vorbehalten.

#### **Art. 2 Fehlverhalten in der Forschung**

1. Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn
  - a. Fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen verfasst werden (Plagiat, Referenzen intern A.2),
  - b. Falschangaben gemacht und Fälschungen begangen werden,
  - c. Geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird,
  - d. In anderer Weise gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen wird, wie in den *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* (Referenzen intern A.1) und ihren mitgeltenden Weisungen ausgeführt.
2. Mitverantwortung liegt vor bei aktiver Beteiligung an Verstößen, Anstiftung und dem tolerierten Mitwissen durch Vorgesetzte oder Personen mit direkter und institutionellen Aufsichtspflicht (Referenzen extern 1).

## **2. Verfahren**

### **Art. 3 Aufgaben**

1. Die Verfahrensorganisation hat folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Schlichtung,
  - b. Untersuchung,
  - c. Entscheid, Verfügung
  - d. Bearbeitung von Beschwerden als Vorinstanz.
2. Die Aufgaben werden organisatorisch von unterschiedlichen Instanzen oder Personen wahrgenommen.

### **Art. 4 Aufbau der Verfahrensorganisation**

Die Verfahrensorganisation besteht aus

- a. der Integritätsstelle,
- b. der Instanz Beratung und Schlichtung in Form der Vertrauensstelle
- c. der Untersuchungskommission und
- d. der Entscheidungsinstanz.

### **Art. 5 Integritätsstelle**

Die Integritätsstelle / Instanz für die Förderung der wissenschaftlichen Integrität bei Agroscope erarbeitet Regelungen zur wissenschaftlichen Integrität und entwickelt diese bei Bedarf weiter, beleuchtet deren Umsetzung kritisch und initiiert Massnahmen zur Stärkung der Kultur der wissenschaftlichen Integrität (Referenzen intern A.3).

### **Art. 6 Vertrauensstelle**

1. Die Instanz Beratung und Schlichtung besteht aus drei Vertrauenspersonen (Vertrauensstelle) (Referenzen intern A.4).
2. Jede Vertrauensperson ist eine unabhängige, interne Fachperson, die mit den Gegebenheiten der Forschung bei Agroscope vertraut ist.
3. Bei der Einsetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind. Es ist mindestens ein Mann und mindestens eine Frau einzusetzen.
4. Die Vertrauenspersonen werden von der Leitung Agroscope<sup>1</sup> eingesetzt.

### **Art. 7 Untersuchungskommission**

1. Die Untersuchungskommission wird fallweise eingesetzt. Sie besteht aus internen Personen (Referenzen intern A.5). Über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Untersuchungskommission entscheidet die Leitung Agroscope. Mitglieder der Untersuchungskommission sind:
  - a. Die vorsitzende Person,
  - b. Ein Geschäftsleitungsmitglied von Agroscope oder ein Mitglied des Agroscope Rates aus dem betroffenen Forschungsbereich,
  - c. Optional zusätzliche Experten von Agroscope aus der betroffenen Disziplin,
  - d. Optional zusätzliche Personen (z.B. Jurist oder Juristin oder weitere Experten oder Expertinnen). Über die Erweiterung entscheidet die Leitung Agroscope,
2. Die Mitglieder der Untersuchungskommission dürfen nicht gleichzeitig der Beratungs- und Schlichtungsinstanz oder der Entscheidungsinstanz angehören.

---

<sup>1</sup> Die Leitung Agroscope ist die Leiterin oder der Leiter von Agroscope.

### **Art. 8 Entscheidungsinstanz**

1. Die Entscheidungsinstanz besteht aus der Leitung Agroscope und einem Ausschuss (Referenzen intern A.6 und A.7).
2. Der Ausschuss besteht aus der Stellvertretenden Leitung Agroscope und zwei Geschäftsleitungsmitgliedern,
3. Die Mitglieder des Ausschusses der Entscheidungsinstanz dürfen nicht gleichzeitig der Beratungs- oder Schlichtungsinstanz angehören.

### **Art. 9 Beratung und Schlichtung (Vertrauensstelle)**

1. Die Beratung und Schlichtung ist kein formeller Verfahrensschritt, kann aber eine Vorstufe zu einem Verfahren sein.
2. Die Vertrauensstelle
  - a. steht den Forschenden bezüglich Fragen zur Integrität in der Forschung und zur guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung,
  - b. nimmt Meldungen zu Verdachtsfällen bezüglich rechtlich oder ethisch unkorrektem Verhalten entgegen,
  - c. leitet Meldungen an die Leitung Agroscope weiter,
  - d. kann einen geringfügigen Fall durch Veranlassung geeigneter Massnahmen oder Empfehlungen abschliessend erledigen.

### **Art. 10 Meldung**

1. Die Vertrauenspersonen informieren sich sofern erforderlich gegenseitig über Meldungen. Sie können einzeln oder im Kollektiv handeln.
2. Die Vertrauensstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meldungen betreffend Drittpersonen werden nur in Absprache mit den ratsuchenden Personen weitergeleitet.
3. Eine Meldung, die nicht direkt an die Vertrauensstelle, sondern an eine andere Stelle von Agroscope gemacht wird, ist an die Vertrauensstelle und die Leitung Agroscope weiterzuleiten.

### **Art. 11 Verdacht**

1. Stellt die Vertrauensstelle im Zusammenhang mit einer Beratung einen Verdacht auf ein Fehlverhalten in der Forschung fest, weist sie die meldende bzw. ratsuchende Person darauf hin und nimmt Rücksprache mit der ratsuchenden Person, ob bei der Leitung eine Meldung wegen Verdachts auf Fehlverhalten in der Forschung gemacht werden soll.
2. Ist aufgrund des beschriebenen Fehlverhaltens davon auszugehen, dass weitere einschlägige Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen könnten (z.B. strafrechtliche Tatbestände), ist die ratsuchende Person darauf hinzuweisen.

### **Art. 12 Verfahrenseröffnung**

Finden die beteiligten Personen keine Einigung, können sie die Eröffnung eines formellen Verfahrens durch die Untersuchungsinstanz verlangen.

### **Art. 13 Untersuchung**

1. Die Leitung Agroscope entscheidet, ob ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wird und informiert die beschuldigte Person über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.
2. Die Leitung Agroscope informiert die meldende Person über ihre Entscheidung hinsichtlich der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, sofern diese vom Entscheid betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Information hat.
3. Über die Einleitung einer Untersuchung kann die Leitung Agroscope bei Bedarf in geeigneter Weise informieren.
4. Die Untersuchungskommission kann fallbezogen eingesetzt werden.

#### **Art. 14 Verschwiegenheit**

1. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, über das Verfahren und die damit verbundenen Abklärungen Verschwiegenheit zu wahren.
2. Nach Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wird die Untersuchung ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.

#### **Art. 15 Aufgaben der Untersuchungskommission**

1. Die Untersuchungskommission
  - a. Trifft die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen,
  - b. Gibt der beschuldigten Person Gelegenheit die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen zu äussern und Beweismittel und –Anträge einzureichen,
  - c. Sichert die Beweislage gestützt auf das anwendbare Verfahrensrecht,
  - d. Eröffnet ein Verfahren, falls sich ein Verdacht wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten erhärtet und informiert die beschuldigte Person darüber,
  - e. Stellt innert nützlicher Frist abschliessend fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt,
  - f. Fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Beurteilung, ob ein Fehlverhalten vorliegt in einem schriftlichen Bericht zusammen,
  - g. Gibt eine Empfehlung zu Art und Umfang der Sanktion zuhanden der Entscheidungsinstanz ab,
  - h. Übergibt der Leitung Agroscope das Untersuchungsossier inklusive allfälligem Bericht und Kommentar der beschuldigten Person.
2. Kann die Untersuchungskommission kein Fehlverhalten feststellen, stellt sie das Verfahren ein und informiert die beschuldigte Person und die Entscheidungsinstanz.

#### **Art. 16 Entscheid**

1. Die Entscheidungsinstanz
  - a. Entscheidet aufgrund des Berichtes, der Untersuchungsakten und der persönlichen Anhörungen der beschuldigten Person über das weitere Vorgehen,
  - b. Leitet weitere Abklärungen in die Wege und ergänzt das Dossier, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben,
  - c. Verfügt Sanktionen gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Referenzen extern 2, Art. 10 BPG) und unter Berücksichtigung der institutionellen Zuständigkeiten. Sie achtet auf Gesetzmässigkeit, Angemessenheit und Verhältnismässigkeit der Sanktion und beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung,
  - d. Teilt ihren Entscheid der beschuldigten Person schriftlich mit. Entscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung (Information über Beschwerdemöglichkeit).
2. Der Entscheid der Leitung Agroscope wird in geeigneter Form anonymisiert veröffentlicht, wenn die Einleitung der Untersuchung bereits bekannt gemacht wurde oder die beschuldigte Person dies beantragt.

#### **Art. 17 Ausstandsbegehren**

1. Die Leitung Agroscope informiert die beschuldigte Person zu Beginn der Untersuchung über die personelle Zusammensetzung der Untersuchungskommission und des Ausschusses der Entscheidungsinstanz.
2. Die beschuldigte Person kann ein schriftlich begründetes Ausstandsbegehren bezüglich Befangenheit von allen Kommissions- oder Ausschussmitgliedern stellen. Über das Begehren entscheidet die Leitung Agroscope.

#### **Art. 18 Rechte der beschuldigten Person**

1. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Akteneinsicht nach anwendbaren Verfahrensregeln.
2. Die beschuldigte Person hat das Recht sich zu den Vorwürfen und Ergebnissen der Abklärung zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Ermittlungen zu beantragen.
3. Die beschuldigte Person hat das Recht, den Bericht der Untersuchungskommission vor der Weiterleitung an die Leitung Agroscope einzusehen und einen schriftlichen Kommentar abzugeben.
4. Die beschuldigte Person kann für das Verfahren einen Rechtsbeistand beiziehen.
5. Die beschuldigte Person kann verlangen, dass diejenigen Personen, die Kenntnis von der Meldung hatten, in angemessener Form über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden.

#### **Art. 19 Beschwerde**

1. Gegen Entscheide der Entscheidungsinstanz kann Beschwerde geführt werden.
2. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht (Referenzen extern 2, Art. 34 und 36 BPG).

#### **Art. 20 Einstellung des Verfahrens**

1. Stellt die Leitung Agroscope das Verfahren ein, so hält sie im Beschluss die Gründe dafür fest.
2. Auf Antrag der beschuldigten Person wird die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise kommuniziert.

#### **Art. 21 Datenaustausch**

Agroscope wird sich wo nötig und rechtlich zulässig gemäss rechtlicher Grundlagen zur Auskunftserteilung (Referenzen extern 7 und 8, Art. 12 Abs. 2 FIFG, Art. 17 Abs. 2 Bst. c DSGVO, Art. 19 DSGVO) am institutionsübergreifenden Informationsaustausch über wissenschaftliches Fehlverhalten beteiligen, sobald dieser national etabliert ist. Zu dieser Zeit wird der Austausch detailliert geregelt.

#### **Art. 22 Selbstdeklaration**

1. Die Forschenden von Agroscope sind verpflichtet vor Antritt einer neuen Aufgabe (z.B. Anstellung, Einsitz in wissenschaftlichen Gremien) und während deren Ausübung alle 5 Jahre eine Selbstdeklaration einzureichen. Die Selbstdeklaration ergänzt insbesondere Ziffer 4.3 der *Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern sowie Entsendung und Ablieferungspflicht* (Referenzen intern A.8).
  - a. Die Selbstdeklaration wird von den Vorgesetzten eingefordert.
  - b. Die Selbstdeklarationspflicht deckt den Zeitraum der 5 vorangegangenen Jahre ab.
  - c. Die Vorgesetzten leiten die Selbstdeklaration an den Fachbereich Human Resources zur Ablage im Personaldossier weiter. Sie wird gemäss GEVER-Richtlinien im Personaldossier aufbewahrt (Referenzen intern A.9).
  - d. Die Selbstdeklaration erfolgt mittels *Meldeformular Selbstdeklaration wissenschaftliche Integrität* (Referenzen intern A.10).

#### **Art. 23 Fristen**

Die Verfahrensorganisation klärt Verdachtsfälle von mutmasslichen Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität nach Möglichkeit in der Regel innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden ab und leitet bei Bedarf weitere Schritte gemäss Ablauforganisation ein.

#### **Art. 24 Dokumentation**

Die einzelnen Verfahrensschritte werden dokumentiert. Die Akten sind gemäss GEVER-Richtlinien und mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren (Referenzen intern A.9).

### **Art. 25 Persönlichkeitsschutz**

1. Während des ganzen Verfahrens gilt der Persönlichkeitsschutz.
2. Alle am Verfahren Beteiligten sind zu Vertraulichkeit<sup>2</sup> und Verschwiegenheit<sup>3</sup> verpflichtet. Insbesondere sind Informationen über hängige Verfahren vertraulich zu behandeln. Die Information nach abgeschlossenem Verfahren bleibt vorbehalten.

### **Art. 26 Information**

1. Die Leitung Agroscope kann in geeigneter Weise über Ergebnisse und Entscheide des Verfahrens informieren.
2. Sie entscheidet über Zeitpunkt, Form, Inhalt und den Adressatenkreis, d.h. Verfahrensbeteiligte, andere vom Verfahren betroffene Personen (z.B. meldende Person), Drittpersonen (z.B. Vorgesetzte, Mitarbeitende oder Öffentlichkeit).
3. Sie trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen sowie der Interessenlagen der involvierten Personen, der Institution sowie der Öffentlichkeit.
4. Die Leitung Agroscope schützt die Person, die Meldung erstattet, vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die meldende Person zur beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien oder Benachteiligungen gelten als Verstösse gegen die *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope*.
5. Über Verdachtsfälle und laufende Untersuchungen informiert Agroscope unter Beachtung des Prinzips der Unschuldsvermutung, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und des Datenschutzes (Referenzen extern 6).

### **Art. 27 Befangenheit**

1. In den Untersuchungs- und Entscheidungsinstanzen dürfen keine Personen mitwirken, die in der Sache befangen sind oder bei denen ein begründeter Anschein von Befangenheit besteht<sup>4</sup>.
2. Insbesondere ist einer möglichen Abhängigkeit der Untersuchungs- oder Entscheidungsinstanz von der beschuldigten oder meldenden Person Rechnung zu tragen.
3. Zudem gelten die Ausstandsregeln gemäss Bundesverwaltungsverfahrenrecht (Referenzen extern 4, Art. 10 VwVG).

### **Art. 28 Anonyme Meldungen**

1. Anonyme Meldungen werden nur dann weiterverfolgt, wenn das gemeldete Fehlverhalten hinreichend substantiiert ist und demnach durch die Untersuchungsinstanz untersucht werden kann.
2. Wer wider besseren Wissens eine nicht schuldige Person eines Fehlverhaltens in der Forschung beschuldigt, muss mit personalrechtlichen und / oder strafrechtlichen Massnahmen rechnen.

### **Art. 29 Verjährung**

Über die Verjährung wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet die Leitung Agroscope. Die Verjährung ist abhängig

- a. Vom Schweregrad<sup>5</sup> des Fehlverhaltens,
- b. Von der Auswirkung des Fehlverhaltens auf die Gegenwart<sup>6</sup>,
- c. Von der Einstufung zum Zeitpunkt des Verhaltens.

---

<sup>2</sup> Vertraulichkeit bedeutet, dass das Anvertraute nicht unbefugt an externe Dritte weitergegeben werden darf.

<sup>3</sup> Verschwiegenheit bedeutet, dass das Anvertraute nicht unbefugt an Dritte, auch Agroscope interne Personen weitergegeben werden darf.

<sup>4</sup> Befangenheit liegt namentlich vor bei Verwandtschaft, enger Freundschaft oder Feindschaft, ehemaliger oder aktueller Co-Autorschaft oder ehemaliger oder aktueller Konkurrenzsituation.

<sup>5</sup> Aspekte zur Beurteilung können sein: Absicht, akademischer Reifegrad, Anzahl von Verstössen, Schädigung von Drittpersonen, betroffene Zeitspanne.

<sup>6</sup> bspw. zu Unrecht geführte Titel oder bekleidete Positionen.

### **3. Sanktionen**

#### **Art. 30 Sanktionen**

1. Die Sanktionen erfolgen aufgrund der rechtlichen Grundlagen (Referenzen extern 2 und 7, Art. 25 BPG, Art. 98-99 BPV und Art. 12 Abs. 2 FIG).
2. Agroscope nutzt nationale Foren zur Etablierung einer gemeinsamen, konsistenten Sanktionspraxis.
3. Die Sanktionen tragen den Besonderheiten der akademischen Karrierestufen und der Bedeutung des einzelnen Falls Rechnung. Dabei ist nicht nur die Schwere des Verstosses, sondern auch der entstandene Schaden zu berücksichtigen.

#### **Art. 31 Weitere Massnahmen**

1. Sofern angebracht kann eine Sanktion mit weiteren konkreten Massnahmen kombiniert werden. Diese können insbesondere folgende sein:
  - a. Coaching,
  - b. Schulung,
  - c. Weiterbildung,
  - d. Pflicht zur Korrektur von Forschungsergebnissen bzw. Lehrdokumentationen,
  - e. Verbot, Mitarbeitende, Studierende und Doktorierende zu betreuen
2. Bei der Sanktionierung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung zu beachten.

#### **Art. 32 Erlass einer Verfügung**

Wenn bei Streitigkeiten über die Einhaltung der *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* keine Einigung möglich ist, erlässt die Leitung Agroscope eine Verfügung. Gegen die Verfügung ist eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich (Referenzen extern 2 und 4, Art. 36 BPG, Art. 1 und 5 VwVG).

#### **Art. 33 Strafrechtliche Verantwortung**

3. Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet die Leitung Agroscope Anzeige.
4. Für Angestellte von Agroscope gilt die Bundespersonalverordnung (Referenzen extern 2, Art. 25 BPG und Art. 102 BPV).

#### 4. Schlussbestimmungen

##### Art. 34 Anpassung

Diese Richtlinien können bei Bedarf durch weitere Richtlinien, Weisungen und Arbeitsanweisungen ergänzt werden. Sie sind rechtlich durch die zuständige Stelle zu prüfen und durch die Geschäftsleitung Agroscope zu genehmigen. Die Vorschriften des Bundespersonalrechts gehen diesen Richtlinien vor (Referenzen extern 2).

##### Art. 35 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde mit Beschluss der Geschäftsleitung Agroscope vom 04.07.2022 genehmigt und treten am 01.10.2022 in Kraft.

Sie ergänzen die bisherigen *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope* (Referenzen intern A.1).

**Ort, Datum**

**Für Agroscope**

.....

.....

Eva Reinhard  
Leiterin Agroscope

.....

.....

Thomas Gentil  
stellvertretender Leiter Agroscope  
Leiter Einheit Ressourcen



## Referenzen (Stand: September 2022)

### Referenzen intern:

#### A. Qualitätsmanagement-System QualNet ([http://ags-qualnet.agroscope.evdad.admin.ch/intraqual\\_prod/](http://ags-qualnet.agroscope.evdad.admin.ch/intraqual_prod/))

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope                  | 3.5.4.SD.002    |
| 2. Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten   | 3.5.4.AA.001    |
| 3. Funktionsbeschreibung Integritätsstelle (in Arbeit)  | -               |
| 4. Funktionsbeschreibung Vertrauensstelle (in Arbeit)   | -               |
| 5. Funktionsbeschreibung Untersuchungskommission (in Arbeit)  | -               |
| 6. Funktionsbeschreibung Leitung Entscheidungsinstanz (in Arbeit)   | -               |
| 7. Funktionsbeschreibung Mitglieder Ausschuss Entscheidungsinstanz (in Arbeit)  | -               |
| 8. Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern (Artikel 91 BPV) sowie Entsendung und Ablieferungspflicht (Art. 92 BPV) | 40.1.0.2.SD.001 |
| 9. Organisationsvorschriften GEVER Agroscope  | 1.0.5.AA.001    |
| 10. Meldeformular Selbstdeklaration wissenschaftliche Integrität (in Arbeit)  | -               |

#### B. Intranet Agroscope

-

### Referenzen extern:

Für die Forschung bei Agroscope relevante Rechtsvorschriften (Systematische Rechtssammlung, SR: <https://www.fedlex.admin.ch/>) und Richtlinien sind insbesondere:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex für Wissenschaftliche Integrität, insbesondere Kap. 5.2 Begriffsverständnis von Verstössen  | <a href="http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584">http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584</a> |
| 2. Bundespersonalrecht (Stand am 1. Januar 2022)<br>Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)  | <a href="#">172.220.1</a>   |
| Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000 (Rahmenverordnung BPG)  | <a href="#">172.220.11</a>  |
| Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV)   | <a href="#">172.220.111.3</a>   |
| 3. Bundesgesetz vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2022) betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR)   | <a href="#">220</a>   |
| 4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)   | <a href="#">SR 172.021</a>  |
| 5. Kodex für das Personal der Bundesverwaltung zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen (Verhaltenskodex Bundesverwaltung) vom 15. August 2012 | <a href="#">BBI 2012 7873</a>   |
| 6. Verordnung vom 22. November 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV)  | <a href="#">AS 2017 7271</a>  |
| 7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 (Stand am 15. April 2021) über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG)  | <a href="#">SR 420.1</a>  |
| 8. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 (Stand 01. März 2019) über den Datenschutz (DSG)  | <a href="#">235.1</a>   |